

Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), Verfahren für das Schuljahr 2013/2014

1. Förderungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Ausbildungsförderung ist das Bundesausbildungsförderungsgesetz, in der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 7. Dezember 2010 (BGBl I, S. 1952).

Eine Übersicht des geltenden Rechts finden Sie in den Informationen zur Ausbildungsförderung, Stand Juni 2013.

1.1 Ausbildungsförderung wird gewährt für den Besuch von

- Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung **nicht** voraussetzt, sofern sie in einem zumindest **zwei-jährigen Bildungsgang** einen **berufsqualifizierenden Abschluss** vermitteln,
- Fachschul- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- Abendhauptschulen und Abendrealschulen (in Tagesform/**Vollzeit**),
- Abendgymnasien und Kollegs.

Ein Förderungsanspruch besteht auch, wenn die Schüler/Innen bei den Eltern wohnen.

Hinweise:

Der Besuch doppelqualifizierender Bildungsgänge, die sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Allgemeine Hochschulreife vermitteln, wird in den beiden letzten Ausbildungsjahren wie der Besuch von Berufsfachschulen gefördert, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen.

Der Besuch doppelqualifizierender Bildungsgänge, die sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Fachhochschulreife vermitteln (doppelqualifizierender Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten zum/zur Mathematisch-techn. Assistenten/in und doppelqualifizierender Bildungsgang zum/zur Assistenten/in für Mode und Design), wird wie der Besuch von Berufsfachschulen gefördert, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen.

Der Besuch der einjährigen Berufsoberschule wird wie der Besuch eines Kollegs gefördert.

1.2 Ausbildungsförderung wird auch gewährt für den Besuch von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 (Werkstufe an Förderzentren), einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung
- sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine Berufsausbildung nicht voraussetzt,

wenn der/die Auszubildende nicht bei seinen/ihren Eltern wohnt **und**

von der **Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar** ist oder

wenn der/die Auszubildende einen **eigenen Haushalt** führt und **verheiratet** ist oder war oder

mit mindestens einem **Kind zusammenlebt**.

Hinweis:

Die **Werkschule** ist eine weiterführende allgemeinbildende Schule.

Der Besuch **doppelqualifizierender Bildungsgänge**, die sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Allgemeine Hochschulreife vermitteln, wird im **ersten** bzw. in den **ersten beiden Ausbildungsjahren** wie der Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen gefördert.

Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge nach § 30 BremSchulG lassen sich nicht unter den Begriff Berufsfachschule (§ 26 BremSchulG) subsumieren und fallen somit nicht in den Förderungsbereich.

Eine Förderung nach dem BAföG setzt grundsätzlich die Erteilung von **"Vollzeitunterricht"** voraus. Zeiträume ohne "Vollzeitunterricht" werden somit nicht gefördert.

1.3 Zweck der Förderung

Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet. Schüler/Innen sind, obwohl sie selbst nach diesem Gesetz anspruchsberechtigt sind, nach dem Unterhaltsrecht verpflichtet, die erhaltenen Förderungsleistungen in die Wirtschaftsgemeinschaft der Familie einzubringen.

2. Verfahren (BAföG)

Ausbildungsförderung (BAföG) wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Dazu sind die aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen **amtlichen Formblätter** zu verwenden.

Für das Schuljahr 2013/2014 sind die Anträge auf den folgenden Formblättern zu stellen:

- Formblatt 1 -Antragsformular BAföG-
- Anlage zu Formblatt 1 -schulischer und beruflicher Werdegang des Auszubildenden-
- Formblatt 2 –Schulbescheinigung-
- Formblatt 3 -Erklärung des/der Ehegatten/ Eltern des Auszubildenden-

Antragssätze können unter der Telefonnummer 361-4818 angefordert werden und sind auch im Internet unter der Adresse <http://www.bafoeg-bmbf.de> abrufbar.

Anträge sind einzureichen bei der

Senatorin für
Bildung und Wissenschaft
-Landesamt für Ausbildungsförderung-
Rembertiring 8-12,
28195 Bremen

Besuchsanschrift:

Emil-Waldmann-Str. 3 (1. Obergeschoss)
28195 Bremen

Sprechzeiten:

montags und dienstags 9.00 - 14.00 Uhr,
donnerstags 13.00 - 17.00 Uhr.

In **Bremerhaven** sind die Anträge einzureichen bei der

Senatorin für
Bildung und Wissenschaft
-Landesamt für Ausbildungsförderung-
Außenstelle Bremerhaven
Schifferstr. 48
27568 Bremerhaven

Sprechzeiten:

dienstags und donnerstags von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

3. Mitwirkungspflicht der Schulen

Der ordnungsgemäße Gesetzesvollzug ist nur dann gewährleistet, wenn das Landesamt für Ausbildungsförderung die für die Leistungsgewährung erforderlichen Informationen von den Schulen möglichst umgehend erhält. Diese Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 47 Abs. 2 und 3 BAföG. Danach sind die Ausbildungsstätten verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.1 Bescheinigung des Schulbesuchs nach § 9 BAföG

3.1.1 Die Ausbildungsstätten erteilen, dem Schüler/ der Schülerin, der/die Ausbildungsförderung beantragt, für das entsprechende Schuljahr (Bewilligungszeitraum) unter Verwendung des Formblatts 2 eine Bescheinigung über den Schulbesuch.

3.1.2 Bei **Erstanträgen** ist die Bescheinigung erst dann auszustellen, sobald der Besuch der förderungsfähigen Jahrgangsstufe angetreten wurde.

Bei **Wiederholungsanträgen** kann die Bescheinigung auch vorher erteilt werden, wenn erkennbar ist, dass der/die Schüler/in in die nächsthöhere Klasse aufsteigen wird. Sie ist ferner für die Zeit einer nach den Versetzungsbestimmungen zulässigen oder schulaufsichtlich besonders genehmigten Wiederholung einer Klasse/Jahrgangsstufe zu erteilen. Gastschülern/Innen ist diese Bescheinigung zu versagen.

3.1.3 Die Bescheinigung nach § 9 BAföG ist eine die Förderungsleistung aus öffentlichen Mitteln begründende **Urkunde**. Sie ist von dem/der Schulleiter/-in oder von einem/einer von ihm/ihr beauftragten Bediensteten zu unterzeichnen, der/die Richtigkeit der Angaben bescheinigt. **Daher ist eine sorgfältige Prüfung der Daten zwingend erforderlich.** Der Vollzug durch Namensstempel ist unzulässig.

Bei unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Bescheinigungen ist nicht auszuschließen, dass Regressforderungen geltend gemacht werden, wenn die Bescheinigung für rechtswidrige Zahlungen ursächlich war.

Änderungen in der Bescheinigung über den Schulbesuch sind durch eine zusätzliche Unterschrift und den Stempel der Ausbildungsstätte in unmittelbarer Nähe der Änderung zu bestätigen.

3.1.4 Für den Bereich der Fach- und Fachoberschulen gilt hinsichtlich der Ausstellung der Bescheinigung nach § 9 BAföG folgendes:

Bei Schülern/ Schülerinnen in Klasse 12, die sich in sogenannten **Mischklassen** befinden (z. B. Klasse 12 der FOS, in die Schüler/Innen **mit und ohne abgeschlossene Berufsausbildung** aufgenommen werden oder vgl. Fachschulklassen), ist auf dem Formblatt 2 anzukreuzen:

*Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung **nicht** voraussetzt, bzw.*

*Fachschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung **nicht** voraussetzt.*

Nur bei denjenigen Fach- und Fachoberschulklassen 12, in die **ausschließlich** Schüler/Innen **mit** abgeschlossener Berufsausbildung aufgenommen werden, ist anzukreuzen:

*Fachoberschulklassen, deren Besuch eine **abgeschlossene Berufsausbildung** voraussetzt, bzw.*

*Fachschule, deren Besuch eine **abgeschlossene Berufsausbildung** voraussetzt.*

3.1.5 Das Bescheinigen des Besuchs einer

*"Berufsfachschule, deren Besuch einen **berufsqualifizierenden Abschluss** vermittelt",*

setzt voraus, dass die entsprechenden Bedingungen unter Ziff. 1.1 erfüllt sind.

3.2 Rückforderung von Ausbildungsförderung beim Abbruch oder bei Unterbrechung der Ausbildung bzw. bei unregelmäßigem Schulbesuch

3.2.1 Abbruch

Ausbildungsförderung wird in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten, der dem Schuljahr entspricht, gewährt. Bricht ein/e Schüler/in vor Beendigung des Bewilligungszeitraumes die Ausbildung ab, steht ihm/ihr Ausbildungsförderung nicht mehr zu (§ 15b Abs. 4 BAföG).

3.2.2 Unterbrechung

Gemäß § 20 Abs. 2 BAföG ist der Förderungsbetrag für den Kalendermonat oder einen Teil des Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem die Ausbildung aus einem von dem/der Schüler/in zu vertretenden Grund unterbrochen wurde.

Ein(e) Auszubildende(r), der/die eine Schule besucht, unterbricht seine/ihre Ausbildung, wenn er/sie trotz der Absicht, die Ausbildung in absehbarer Zeit fortzusetzen, aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund an dem planmäßig vorgesehenen Unterricht nicht teilnimmt und/oder häusliche Arbeiten nicht durchführt.

Zu vertreten hat er/sie die Unterbrechung der Ausbildung immer dann, wenn seiner/ihrer Teilnahme an Lehrveranstaltungen Hindernisse entgegenstehen, deren Beseitigung oder Überwindung ihm/ihr den Umständen nach zugemutet werden kann.

Als Unterbrechung im Sinne dieses Gesetzes **gilt bei dem Besuch einer Schule eine Unterbrechung von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen**. Aufeinander folgen Unterrichtstage auch, wenn sie allgemein unterrichtsfreie Tage - ausgenommen Ferienzeiten - einschließen. Zurückzufordern ist der auf diese Tage entfallende Betrag. Allgemein unterrichtsfreie Tage sind bei der Berechnung des Rückforderungsbetrages mitzuzählen.

3.2.3 Keine regelmäßige Teilnahme

Nach § 9 Abs. 1 BAföG wird die Ausbildung gefördert, wenn die Leistungen des/der Auszubildenden erwarten lassen, dass er/sie das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Dies wird in der Regel angenommen, solange der/die Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht. Nach Tz. 9.2.1 der Verwaltungsvorschriften zum Bundesausbildungsförderungsgesetz besucht eine Ausbildungsstätte grundsätzlich nur, wer ihr organisationsrechtlich angehört **und** an dem planmäßig vorgesehenen Unterricht regelmäßig teilnimmt.

Es ist nicht Aufgabe der Ausbildungsförderung den Lebensunterhalt -unabhängig von einem regelmäßigen Besuch einer Ausbildungsstätte- zu sichern.

Nimmt ein(e) Auszubildende(r) daher wiederholt am Unterricht nicht teil, so ist zu prüfen, ob überhaupt ein Besuch im Sinne einer regelmäßigen Teilnahme vorliegt. Der Anspruch auf Förderung entfällt dann unter Umständen vollständig.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur das Versäumen voller Unterrichtstage die regelmäßige Teilnahme in Frage stellen kann.

Während die unter Tz. 3.2.2 beschriebene Regelung dann anzuwenden ist, wenn es sich um eine erstmalige oder einmalige Unterbrechung handelt, gilt diese Regelung dann, wenn die nicht regelmäßige Teilnahme am Unterricht über einen gewissen Zeitraum offensichtlich ist. Dabei spielt dann die für die Unterbrechung geltende Fiktion - nur Unterbrechungen von mehr als drei Tagen gelten nach der Verwaltungsvorschrift als Unterbrechung - keine Rolle mehr.

3.2.4 Krankheit oder Schwangerschaft

Da für die Leistung von Ausbildungsförderung grundsätzlich der Besuch einer Ausbildungsstätte Voraussetzung ist, regelt § 15 Abs. 2a BAföG eine Ausnahme von diesem Grundsatz für den Fall der Erkrankung des/der Auszubildenden. Danach wird Ausbildungsförderung auch dann geleistet, solange der/die Auszubildende

dende infolge einer Krankheit oder Schwangerschaft gehindert ist, die Ausbildung durchzuführen, **nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.**

3.2.5 Mitteilungspflicht der Schulen

Die Beurteilung der geschilderten Sachverhalte obliegt dem mit der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beauftragten Landesamt für Ausbildungsförderung.

Die Schulen sind gemäß § 47 Abs. 2 und 3 BAföG verpflichtet, entsprechende Sachverhalte, wie Ausbildungsabbrüche, Unterbrechung der Ausbildung und unregelmäßige Teilnahme am Unterricht dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das gilt aus Datenschutzgründen aber nur für die Schüler/innen, denen eine Bescheinigung über den Schulbesuch nach § 9 BAföG -Formblatt 2- ausgestellt worden ist.

Unterbleibt eine solche Mitteilung oder wird sie nicht rechtzeitig erteilt, erfüllt das den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Werden daraufhin Förderungsleistungen zu Unrecht gewährt, ist der Rückgriff im Wege des Regresses gesondert zu prüfen.

Informationen darüber, ob die Unterbrechung des Schulbesuchs von dem/der Schüler/in zu vertreten ist, werden von der Schule dann gegeben, wenn eine schriftliche Einwilligungserklärung des Schülers/der Schülerin vorliegt. Ihm/Ihr soll von der Schule Gelegenheit gegeben werden, die Einwilligungserklärung zu unterzeichnen, wenn er/sie um Ausstellung der Schulbescheinigung für Zwecke der Ausbildungsförderung nachsucht.

Wenn das Landesamt für Ausbildungsförderung keine Information über die Gründe der Unterbrechung erhält, geht es zunächst davon aus, dass der Schüler/ die Schülerin die Unterbrechung zu vertreten hat.

Die Schule sollte die unterzeichnete Einwilligungserklärung zweckmäßigerweise zusammen mit einem Doppel der Schulbescheinigung oder Aufzeichnungen über die Ausstellung einer Schulbescheinigung aufbewahren.

Ich bitte sicherzustellen, dass allen Schülerinnen und Schülern die sie betreffenden Informationen über Förderungs- und Antragsmöglichkeiten zugänglich gemacht werden.

Informationen zur Ausbildungsförderung stehen auch im Internet auf der Homepage der Senatorin für Bildung und Wissenschaft unter <http://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen02.c.738.de> zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Meier